



**COVER:**

2016 trat das Intendantenduo Sebastian Höglinger und Peter Schernhuber das Erbe von Barbara Pichler an. Bei der 20. Diagonale in Graz schien das Publikum bereits restlos von der neuen Führungsriege überzeugt zu sein. (© Diagonale Miriam Raneburger)  
 LINEAPP CAST war beim „4Gamechanger“ Festival in der Wiener Marxhalle im Einsatz für die Dolmetsch- und Liveübertragungen. (© LineApp)  
 „Blumlein-Pfanzagl-Triple“-Surroundmikrofon im Einsatz mit einem präparierten „Baby Grand“ Piano im Rahmen eines Projekts der Pianistin Seda Röder. (© Edwin Pfanzagl-Cardone)

**Covergestaltung:** IMPULS ART



Finden Sie uns im App Store



- 4 Vorneweg**
- 5 Kurz & bündig**  
Technews, Kommentare, Termine
- 15 Kolumne: Mitten drin, statt nur dabei**  
Wolfgang Ritzberger über schillernde Fernsehlandschaften
- 16 Ein größeres Ganzes**  
Erste Highlights von der NAB in Las Vegas
- 20 Generationenwechsel**  
P+S Technik - Gesellschafterwechsel und neue Produkte
- 22 Gnadenlos**  
Profitstreben, Kollateralschäden und zeitgemäße Vergütungen für Filmschaffende
- 25 Keine Angst**  
Diagonale – Festival des österreichischen Films
- 28 Fahrstuhlmusik**  
Victor Gangl arbeitet lieber ungewöhnlich
- 30 Bewegte Bilder – offene Grenzen**  
Crossing Europe Filmfestival Linz
- 32 Wer braucht das?**  
Dolmetsch- und Liveübertragung beim „4Gamechanger“ Festival mit LINEAPP CAST
- 33 Entspannt bis beschaulich**  
Highlights von der Prolight + Sound Frankfurt
- 35 CD-Tipps**
- 36 Die dritte Kapsel**  
Ein wesentliches Feature des „Blumlein-Pfanzagl-Triple“ Mikrofons

20



Foto: Paul Sprinz

Eines der neuen Produkte von P+S Technik, die nun in Österreich über AV-Professional erhältlich sind: der neue mobile LensChecker.

22



Foto: Rainer Mirau

Über Profitstreben, Kollateralschäden und zeitgemäße Vergütungen für Filmschaffende: Ein Kommentar von Mag. Gernot Schödl, LL.M., Geschäftsführer der VdFS.

28



Foto: Red Monster Film

Victor Gangl, Filmkomponist und Musikproduzent, beschreibt Entstehung und Schaffensprozess der Filmmusik zu „MABACHER - #ungebrochen“.

36



Foto: Mathis Nitschke

Das BPT „Blumlein-Pfanzagl-Triple“ Mikrofon (links) ermöglicht die gleichzeitige Mono- und Stereo-Aufnahme eines Events und kann in den Surround-Modus umgeschaltet werden.



Über Profitstreben, Kollateralschäden und zeitgemäße Vergütungen für Filmschaffende: Ein Kommentar von Mag. Gernot Schödl, LL.M., Geschäftsführer der VdFS.

Foto: Rainer Mirau

# Gnadenlos

Ein Kommentar von VdFS-Geschäftsführer Gernot Schödl über das kürzlich vom Obersten Gerichtshof (OGH) entschiedene „Amazon-Verfahren“ und die Vorschläge der Filmschaffenden für zeitgemäße Vergütungen für Online-Nutzungen von Filmen.

Wer kennt Amazon nicht? Das Unternehmen wurde im Jahr 1994 gegründet und wird seitdem von Jeffrey P. Bezos als Präsident und CEO geleitet. Sitz des Unternehmens ist Seattle in den USA, mit zahlreichen weiteren Standorten und Logistikzentren auch in Europa. Gemäß der erst kürzlich veröffentlichten Forbes-Liste 2017 ist Jeff Bezos bereits der drittreichste Mann der Welt nach Bill Gates und Warren Buffet. Amazon beschäftigte zuletzt 341.400 Mitarbeiter und schloss das Geschäftsjahr 2016 mit einem Umsatz in Höhe von 136 Milliarden US-Dollar und einer Bilanzsumme von 83,402 Milliarden US-Dollar ab.

Begonnen hat der Informatiker Jeff Bezos sein Unternehmen als elektronisches Buchgeschäft. Heute ist Amazon nicht nur Marktführer beim Internet-Handel mit Büchern, CDs und Videos, sondern bietet neben seiner über den „Marketplace“ auch für Drittanbieter verfügbaren Online-Versand-Plattform auch digitale Distributions- und Cloud-Computing-Dienste an. Ursprünglich wollte Jeff Bezos sein Unternehmen „Relentless“ nennen (englisch für unbarmherzig, unerbittlich, gnadenlos). Freunde sollen ihm jedoch davon abgeraten haben. Die Website [www.relentless.com](http://www.relentless.com) ist weiterhin Amazon zugeordnet. Nomen est omen? Möglicherweise. Jedenfalls offenbart sich hinter dieser Domain bereits eine gewisse Geisteshaltung.

Neben dem Hauptgeschäft betreibt Amazon zahlreiche weitere Dienste wie beispielsweise die Filmdatenbank IMDb und produziert eigene Fernsehserien. Im Jahr 2005 bot Amazon erstmals einen DVD-Verleih (Lovefilm) an. 2014 kamen ein eigenes Video-On-Demand Service (Amazon Video) und der Music-On-Demand-Dienst „Amazon Music“ hinzu. Der Dienst „Amazon Prime“ bietet allen Amazon-Kunden, die bereit sind, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, Expressversand ohne Versandgebühren und zusätzlich

die Nutzung eines umfassenden Repertoires von Filmen und Musik über „Amazon-Video“ und „Amazon Music“ an. Eine vollständige Auflistung aller Amazon-Dienste würde den Rahmen dieses Kommentars sprengen. Sie alle haben ihren Beitrag zur heutigen Marktherrschaft und zunehmenden Monopolstellung dieses amerikanischen Unternehmens geleistet.

### Profitmaximierung

Die Schlagzeilen der letzten Jahre sind hinreichend bekannt: Lokale Händler klagen über Umsatzeinbußen. Die Streiks im Jahr 2013 rund um die Arbeitsbedingungen in deutschen Versandzentren und die Auseinandersetzung mit der deutschen Gewerkschaft Verdi gingen ebenso durch die Medien wie die Proteste von circa 1.000 Schriftstellern im Jahr 2014 wegen angeblichem Missbrauchs der Marktmacht durch Preisdiktate und Verkaufsbehinderungen. Die Bestrebungen von Amazon durch Verlagerung der Gewinne nach Luxemburg Steuerzahlungen in Europa zu minimieren sind ebenfalls kein Geheimnis. Hinter dem Erfolgsmodell Amazon steckt also vor allem eines - Profitmaximierung um jeden Preis!

### Zahlungsverweigerer

Was dies mit dem österreichischen Kunst- und Kulturbetrieb zu tun hat? Mehr als man glauben mag. Denn Amazon war und ist einer der größten Inverkehrbringer von vergütungspflichtigem Trägermaterial (unbespielte CDs, DVDs, etc.) und Speichermedien (PCs, externe Festplatten, etc.) im Sinne der Privatkopievergütung (vormals Leerkassettenvergütung, nun Speichermedienvergütung) - im Volksmund auch „Festplattenabgabe“ genannt - hat jedoch von Beginn an die Zahlung dieser urheberrechtlichen Vergütung verweigert. Im Jahr 2007 wurde daher von der Austro Mechna, die diese Vergütung für die VdFS und alle anderen österreichischen Verwertungsgesellschaften einhebt, ein Gerichtsverfahren eingeleitet („Amazon-Verfahren“). Darin wurde von

Amazon sowohl das System der Einhebung als auch der Verteilung der Privatkopievergütung in Österreich in Frage gestellt und als nicht EU-konform qualifiziert.

Dies mit dem klaren Ziel, im Sinne der zuvor beschriebenen Profitmaximierung, die auf europäischen Vorgaben basierende Speichermedienvergütung in Österreich zu Fall zu bringen und sich der Zahlungspflicht dauerhaft zu entziehen.

In diesem Verfahren wurde von Amazon unter anderem behauptet, die Anknüpfung der Zahlungspflicht an die erste Handelsstufe (Hersteller, Importeur) sei unzulässig und die in Österreich für gewerbliche und institutionelle Nutzer vorgesehenen Möglichkeiten, bezahlte Vergütungen zurückzuverlangen (Vorabfreistellungen und Rückvergütungen), seien weder bekannt noch effizient und daher EU-rechtswidrig. Weiters wurde argumentiert, dass die mittelbare Verteilung der Festplattenabgabe - die Hälfte dieser Einnahmen ist nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) zuzuführen - diskriminierend und daher EU-rechtswidrig erfolge. Auch bestehe für private Konsumenten keine Möglichkeit, die Vergütung zurückzuverlangen, selbst wenn das Trägermaterial bzw. Speichermedium im Einzelfall gar nicht für Kopien von urheberrechtlich geschützten Werken wie Filmen oder Musik verwendet würde.

### Kollateralschaden

Dieses zehn Jahre anhängige Verfahren führte nach Vorliegen der (negativen) Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien im Jahr 2016 dazu, dass die österreichischen Verwertungsgesellschaften Tantiemenzahlungen aus der Speichermedienvergütung und SKE-Zahlungen einstellen mussten. Denn im Falle eines Unterliegens in diesem Verfahren hätten die zahlungspflichtigen Unternehmen (Hersteller, Importeure, Händler) möglicherweise Rückforderungsansprüche gegen die Verwertungsge-

sellschaften in beträchtlichem Ausmaß stellen können. Nach Einschätzung von Experten im „worst case“ sogar bis ins Jahr 2003 zurück. Ein Umstand, auf den die österreichischen Verwertungsgesellschaften faktisch nicht vorbereitet waren, zumal sie gesetzlich verpflichtet sind, die eingehobenen Gelder so schnell wie möglich zu verteilen und Rückstellungen maximal für drei Jahre zu bilden (gesetzliche Verjährung). Erstmals in der Geschichte der österreichischen Verwertungsgesellschaften mussten sich diese mit dem drohenden Szenario eines Konkurses auseinandersetzen.

Das eingangs skizzierte Profitstreben von Amazon hat somit dazu geführt, dass unter anderem soziale Zuschüsse an Filmschaffende in prekären Situationen und Förderungen von Filmfestivals aus den SKE vorübergehend eingestellt werden mussten. Eine spürbare Beeinträchtigung des österreichischen Kunst- und Kulturbetriebes war die Folge. Von Amazon zwar nicht bewusst herbeigeführt, jedoch zumindest billigend in Kauf genommen - in der modernen Kriegsführung würde man wohl von einem „Kollateralschaden“ sprechen.

Doch Ende gut, alles gut. Die von Amazon im Verfahren vorgebrachten Argumente sind verpufft wie Schall und Rauch. Das österreichische Einhebungssystem ist EU-rechtskonform und nicht zu beanstanden, die SKE-Mittelvergabe in Österreich ist nicht diskriminierend, und privaten Endkonsumenten müssen auch weiterhin keine Rückvergütungen gewährt werden. So hat der Oberste Gerichtshof (OGH) in seinem am 15. März 2017 veröffentlichten Urteil entschieden und der österreichischen Regelung und deren praktischer Handhabung damit einen Persilschein ausgestellt. Amazon wurde zur Rechnungslegung und Zahlung dem Grunde nach verpflichtet; die Höhe wird in einem weiteren Verfahren geklärt werden. Auf- und Durchatmen sind angesagt. Das Urteil ist - mit kleinen Einschränkungen - als großer Erfolg der österreichi-

**Photo+Adventure + Film+Video**

Der neue Branchentreff für die Bewegtbildszene:

11. - 12. November 2017 Messe Wien

[www.mediabiz.at/P+A.htm](http://www.mediabiz.at/P+A.htm)



schen Kunstschaffenden zu bezeichnen.

Amazon aus deren Sicht nun zu verteufeln, wäre nach dem Geschilderten zwar ein leichtes, jedoch ein wenig kurzsichtig. Insbesondere im Hinblick auf die innovativen Dienste, die auch im Film- und Videobereich angeboten werden und dem europäischen Film im Allgemeinen und dem österreichischen Film im Speziellen durchaus Chancen für eine größere Sichtbarkeit und ein breiteres Publikum eröffnen.

### Online-Verwertungen

Betrachtet man das heutige Nutzungsverhalten, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, die weiterhin rückläufigen Zahlen bei Kinobesuchen und den Boom des Heimkinos in den eigenen vier Wänden wird schnell klar, dass On-Demand-Angeboten und Streaming-Diensten im Film- und Musikbereich die Zukunft gehört. Die klassischen Vertriebskanäle wie Kinoaufführungen, Fernsehsendungen und DVD-Verleih/-Verkauf werden zunehmend durch On-Demand- und Streaming-Dienste substituiert. Lineare Dienste werden langfristig nicht-linearen weichen. Soweit so gut. Technische Entwicklungen und geänderte Nutzergewohnheiten sind nicht aufzuhalten.

Wie kann unter diesen Umständen jedoch eine zeitgemäße Vergütung von Filmschaffenden auch für Online-Nutzungen ihrer Werke sichergestellt werden?

Faktum ist, dass aus Online-Verwertungen von Filmen derzeit entweder keine oder nur marginale Zahlungen an Filmschaffende fließen. Dabei hat der europäische Gesetzgeber bereits in der Info-Richtlinie 2001 - umgesetzt vom österreichischen Gesetzgeber durch die UrhG-Novelle 2003 - ein „making available right“ (Recht der Zurverfügungstellung, Online-Recht) eingeführt. Dabei handelt es sich sogar um ein sogenanntes „Verbots- oder Ausschlussrecht“ der Urheber und ausübenden Künstler, das heißt das Recht, eine entsprechende Online-Nutzung zu erlauben oder zu unter-

sagen. Dieses Recht hat in den letzten 14 Jahren jedoch zu keinen spürbaren Mehreinnahmen der Filmschaffenden geführt. Denn es teilt gewöhnlich das Schicksal aller anderen gesetzlich vorgesehenen Verwertungs- und Nutzungsrechte und wird in Vereinbarungen mit Verwertern (Produzenten, Verleih) in der Regel gegen ein Pauschalhonorar (Buy-Out Verträge), das heißt ohne zusätzliche Vergütung, übertragen. Ausnahmen bestätigen die Regel.

### Vom Verbotsrecht zum Vergütungsanspruch

Die Europäische Kommission hat am 14. September 2016 unter anderem ihre Vorschläge für eine neue EU-Urheberrechts-Richtlinie vorgestellt. Zur angemessenen Vergütung von Urhebern und ausübenden Künstlern findet man darin eine sogenannte „Transparenz-Triangel“, bestehend aus Offenlegungspflichten für Verwerter (wie Verlage und Produzenten) gegenüber ihren Vertragspartnern, einem „Bestsellerparagrafen“ (Möglichkeit zur Vertragsanpassung) und einem Streitschlichtungsmechanismus. Ein sehr zu begrüßender erster Schritt in Richtung europäisches Urhebervertragsrecht, doch leider zu wenig, um angemessene Vergütungen tatsächlich zu gewährleisten. Auch der durch Online-Plattformen wie YouTube entstandene „Value Gap“ zwischen den Erlösen der Plattformen aus Werknutzungen (z. B. Werbeeinnahmen) auf der einen und jenen der Urheber, ausübenden Künstlern und deren Produzenten auf der anderen Seite wird von der Europäischen Kommission zwar erkannt, jedoch mangels Anpackens der eigentlichen Kernproblematiken (z.B. Haftungsprivileg) auch weiterhin nicht gelöst werden.

Die VdFS setzt sich auf nationaler und europäischer Ebene für einen unverzichtbaren und unabtretbaren Vergütungsanspruch der Filmschaffenden für Online-Nutzungen ein, der nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann und direkt bei den Online-An-

bietern wie zum Beispiel Amazon, Netflix, iTunes oder Flimmit (d.h. nicht bei den Produzenten) eingehoben wird. Dieser Vergütungsanspruch soll in der bevorstehenden EU-Urheberrechts-Richtlinie verankert werden und in der Folge auch ins österreichische Urheberrechtsgesetz Einzug finden. Der Vorteil liegt auf der Hand: Anders als das zuvor geschilderte „nackte“ Verbotsrecht sorgt ein Vergütungsanspruch für Zahlungen an die Filmschaffenden, die unabhängig von ihren individuellen Verträgen mit Produzenten über die Verwertungsgesellschaft - in Österreich die VdFS - fließen.

Ein utopisches Szenario? Keineswegs. Der Vorschlag hat bereits Unterstützung durch das „Culture Committee“ im Europäischen Parlament erhalten und wird derzeit im federführenden „Legal Committee“ behandelt. Bis zur finalen Beschlussfassung ist es zwar noch ein weiter Weg, aber die Weichen sind bereits richtig gestellt. Den weiteren Entwicklungen auf europäischer Ebene darf mit Spannung entgegen geblickt werden. Nähere Infos zu den Vorschlägen der Filmschaffenden findet der geneigte Leser unter [www.vdfs.at](http://www.vdfs.at) und [www.saa-authors.eu](http://www.saa-authors.eu).

Abschließend sei bemerkt, dass das im Jahr 1980 in Österreich eingeführte und zuletzt im Jahr 2015 novellierte System der Privatkopievergütung (Speichermedienvergütung) zwar noch einmal gegen den Ansturm „von außen“ abgesichert werden konnte, jedoch dringend einer Anpassung bedarf, um auch Speicherungen in der „Cloud“ vergütungspflichtig zu machen. Eine entsprechende gesetzliche Klarstellung wäre wünschenswert, um auch technische Entwicklungen wie z.B. den virtuellen privaten Videorecorder (vPVR) legisistisch einzufangen. Ansonsten werden dem Beispiel der „Festplattenabgabe“ folgend wiederum jahrelange (Muster-)Verfahren erforderlich sein, um zeitgemäße Vergütungen der Kunstschaffenden für die Nutzungen ihrer Werke sicherzustellen. □